

SATZUNG
der GEMEINDE AUMÜHLE
zum SCHUTZE DES BAUMBESTANDES

Aufgrund des § 20 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur LnatSchG) in der Fassung vom 16.06.1993, Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 215, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 30. November 1994 (GVOBl. Seite 527) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Seite 529), geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. März 1997 (GVOBl. Seite 147) und durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Seite 469) mit Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. Seite 35), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am 6. Juli 1998 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutzzweck

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter und als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur, insbesondere zur Erhaltung des parkähnlichen Erscheinungsbildes der Gemeinde Aumühle, unter Schutz zu stellen.
- (2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden,
2. Bäume an Straßen im Sinne von § 2 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz oder § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz ohne Rücksicht auf den Stammumfang,

3. Hochstammobstbäume, Bäume auf Obstwiesen, Kern- und Schalenobstbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden,
4. weg- und landschaftsbestimmende Obstbäume ohne Rücksicht auf den Stammumfang und
5. Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der einzelnen Stammumfänge entscheidend, wobei ein Stamm mindestens 40 cm Stammumfang aufweisen muß. Liegt der Kronenansatz unter 100 cm Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(2) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung und dem Erwerbsobstbau dieser Betriebe dienen,
2. Bäume auf Flächen, für die in Bebauungsplänen vor Inkrafttreten dieser Satzung eine entgegenstehende Nutzung festgesetzt ist, ab dem Zeitpunkt der dem Bebauungsplan entsprechenden Nutzung, und
3. Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes.

(3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Aumühle wird der gesamte Baumbestand für den nachstehend bezeichneten Geltungsbereich nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Der geschützte Baumbestand wird von folgenden topographischen Elementen (Straßen, Flüssen, Bächen usw.) umgrenzt:
 1. Im Norden – von Westen nach Osten –
Von der Einmündung der Au in die Bille, entlang der Au, des Mühlenteiches, wiederum entlang der Au bis Friedrichsruh, dem nördlichen Arm der Au folgend, unter Einschluß der Grundstücke Nr. 9 und Nr. 11 Am Schloßteich, entlang des Wanderweges vom Schloßteich bis zur Rosenstraße, unter Einschluß der Grundstücke am Forsthaus und Rotes Haus in Friedrichsruh, zurück den Ödendorfer Weg bis zum Ende der Straße Am Sägewerk sowie zurück an den Bahngleisen bis zum Bahnübergang Friedrichsruh.

2. Im Osten – von Norden nach Süden –
Bahnübergang Friedrichsruh, L 208 bis Kreuzung Sachsenwaldstraße, entlang des Kieferschlagelages bis einschl. Grundstück Rehkoppel 24.
3. Im Süden – von Osten nach Westen –
Vom Grundstück Rehkoppel 24 entlang des Kieferschlagelages, Sportplatz, Schulweg, Bismarck-Gedächtniskirche, Börsener Straße, Vor den Hegen, Schießstand, Große Straße, Zum Wiesengrund.
4. Im Westen – von Süden nach Norden –
Beginnend an der Bille auf Höhe Straße Zum Wiesengrund, entlang der Bille bis Einmündung der Au.
5. Der Geltungsbereich ist in einer Karte gekennzeichnet, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen.
- (2) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der nach § 2 geschützten Bäume führen könnten.
- (3) Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.
- (4) Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können.
Dies sind insbesondere:
 1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke;
 2. Aufgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
 3. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln;
 4. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen;
 5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben;
 6. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume;
 7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.

- (5) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.

§ 5

Befreiungen

Auf Antrag können nach Maßgabe des § 54 Abs.2 Landesnaturschutzgesetz von den Verboten des § 4 Befreiungen erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Auf Antrag soll die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz zugelassen werden, wenn
1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können;
 2. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
- (2) Die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen kann auf Antrag zugelassen werden, wenn
1. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsfläche geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
 2. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere

wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;

3. der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 4. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
- (3) Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Für die Zeit vom 14.03. bis zum 01.10. sollen keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

§ 7

Zulässige Handlungen

- (1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind:
1. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Bäumen;
 2. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und den Banketten öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (DIN 18920, RASLG 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten;
 3. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird;
 4. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 sind der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf 2 Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Gemeinde begonnen werden; es sei denn, die Gemeinde untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Befreiungs- und Ausnahmeanträge

- (1) Befreiungen und Ausnahmen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Sind Befreiungen und Ausnahmen im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 68 Abs. 1 LBO erforderlich, gilt der Antrag nach § 70 Abs. 2 LBO als gestellt.
- (2) Der Antrag muß neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag ist eine Planskizze beizufügen, in der die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.
- (3) Antragsberechtigt sind der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (4) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die Unterlagen nach Abs. 2 beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (5) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.
- (6) Der Antragsteller ist verpflichtet, vor der Durchführung durch Befreiungen und Ausnahmen erlaubter Maßnahmen seine Nachbarn von der Befreiung oder Ausnahme zu unterrichten. Kosten, die der Gemeinde durch die Unterlassung dieser Unterrichtung entstehen, trägt der Antragsteller.

§ 9

Ersatzpflanzungen

- (1) Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen, wer
 1. auf der Grundlage einer Befreiung nach § 5 oder einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 oder 2 einen Baum beseitigt;

2. geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.
- (2) Für die Beseitigung eines geschützten Baumes ist eine Ersatzpflanzung eines oder mehrerer Bäume vorzunehmen. Der Wert der Ersatzpflanzung hat dem Wert des beseitigten Baumes zu entsprechen. In den Fällen des § 9 I Nr. 1 soll der Ersatz $\frac{3}{4}$ des Wertes des beseitigten Baumes nicht überschreiten.
- (3) Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen Bäumen vorzunehmen. Der Stammumfang muß mindestens 20 cm in 100 cm Höhe betragen. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb einer Zeitspanne von einem Jahr nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen.
- (4) Die Ersatzpflanzung muß den Anforderungen der Qualitätsbestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen.
- (5) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.
- (6) Auf Antrag kann die Gemeinde genehmigen, daß Bäume einer anderen als der gefällten Art gepflanzt werden dürfen, wenn es sich bei der Ersatzpflanzung im einheimische Bäume handelt und diese sich besser in die vorhandene Bepflanzung einfügen.

§ 10

Ausgleichszahlungen

- (1) In den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 kann die Gemeinde eine Ausgleichszahlung genehmigen, wenn diese dem Zweck der Satzung nicht zuwiderläuft.
- (2) Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn ihm die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück oder, mit Zustimmung des Eigentümers, auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- oder Befreiungstatbestände führen würde.
- (3) Die Höhe der Ausgleichszahlung soll dem Wert der Ersatzleistung nach § 9 Abs. 2 entsprechen, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises. Die Gemeinde ist berechtigt, zur Wertermittlung beseitigter Bäume einen Sachverständigen hinzuzuziehen. Der nach § 9 Abs. 1 Ersatzpflichtige trägt

die Kosten der Wertermittlung, soweit sich diese Verpflichtung nicht aus anderen Vorschriften ergibt.

- (4) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind zur Anpflanzung von Bäumen und zur Pflanzung heimischer Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für Baumpflege und standortverbessernde Maßnahmen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen an Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet werden.

§ 11

Sanierungspflicht

Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte wissentlich duldet und damit dem in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen.

§ 12

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstücks ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist. Die Gemeinde kann die Durchführung dieser Maßnahmen anordnen.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, daß der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Er trägt die anfallenden Kosten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert;
 2. eine vollziehbare schriftliche Anordnung der Gemeinde zuwiderhandelt, die auf § 57 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz verweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 57 a Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz eingezogen werden.

§ 14

Gleichstellungsklausel

Aus Gründen der Übersichtlichkeit enthält diese Satzung nur die männliche Form personenbezogener Hauptwörter. Bei der Anwendung der Satzung ist darauf zu achten, daß nötigenfalls das weibliche Hauptwort verwendet wird.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Aumühle zum Schutze des Baumbestandes vom 24.02.1987 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Aumühle, den 18. Nov. 1998